Anlage zu TOP 15

Satzung

über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates für den Landkreis Wittmund vom 10.12.2020

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. 2010, 756) in der Fassung vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661) in der Fassung vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 217) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

(1) Dem Landkreis Wittmund ist es ein besonderes Anliegen, Lebensbereiche so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderungen ohne besondere Erschwernisse gleiche Chancen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft haben (Partizipation).

(2) Ziel der Arbeit des Behindertenbeirates ist es, die Inhalte des NBGG in seiner jeweils gültigen Fassung und der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen und ihnen damit eine selbstbestimmte Lebensführung ohne Diskriminierung zu ermöglichen. Somit hat der Behindertenbeirat insbesondere das Ziel, Barrieren zu beseitigen, die Menschen mit Behinderungen an einer vollumfänglichen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschafft hindern, Diskriminierungen auszuschließen und Ursachen für mögliche Benachteiligungen zu beheben.

§ 1
Name, Sitz und Stellung

(1) Zur Interessenwahrnehmung der im Landkreis Wittmund lebenden Menschen mit Behinderungen wird ein „Behindertenbeirat für den Landkreis Wittmund" gebildet.
Der Beirat hat seinen Sitz beim Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund

(2) Der Behindertenbeirat ist unabhängig und insbesondere weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

§ 2
Aufgaben

(1) Aufgabe des Beirates ist es, den Landkreis Wittmund bei der Verwirklichung der Zielsetzung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 25.11.2007 und der UN-Behindertenrechtskonvention zu unterstützen.

(2) Der Beirat soll Vorschläge und Anregungen mit Blick auf die Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen unter Beteiligung der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderung entgegennehmen, auswerten und an zuständige Stellen weiterleiten. Der Behindertenbeirat arbeitet dabei vertrauensvoll mit der/dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung zusammen.

(3) Der Behindertenbeirat steht allen Menschen mit Behinderungen im Landkreis Wittmund und ihren Angehörigen sowie den im Landkreis Wittmund tätigen Trägern der Behindertenhilfe, Selbsthilfegruppen, Vereinen und Verbänden als Ansprechpartner zur Verfügung.

(4) Der Behindertenbeirat informiert die Bevölkerung über die Belange behinderter Menschen.

(5) Der Behindertenbeirat wirkt beratend bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen des Landkreises mit, die Menschen mit Behinderungen betreffen oder betreffen können.

§ 3
Bildung des Behindertenbeirates

(1) Der Behindertenbeirat besteht aus dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung und zehn weiteren vom Kreistag auf der Grundlage von Vorschlägen der im Landkreis Wittmund tätigen Selbsthilfeorganisationen, Verbände, Träger der freien Wohlfahrtspflege und der Fraktionen des Kreistages gewählten Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Beirates sollen vorrangig dem Personenkreis der behinderten Menschen angehören, können aber auch legitimierte Interessenvertreter sein. Nach Möglichkeit sollen folgende Personengruppen mit mindestens einem Vertreter im Beirat vertreten sein.

- Menschen mit geistiger Behinderungen
- Menschen mit körperlicher Behinderung
- Menschen mit seelischer Behinderung
- Blinde
- Hörgeschädigte
- Menschen mit einer chronischen Erkrankung
- Eltern von Kindern mit Behinderung

(3) Die Mitglieder des Behindertenbeirates müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Wittmund haben.

(4) Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Behindertenbeirates haben sie Anspruch auf Sitzungsgeld sowie Ersatz ihrer Fahrtkosten entsprechend der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Fahrtkosten-, Verdienstausfallentschädigung und Sitzungsgeldern an die Kreistagsabgeordneten des Landkreis Wittmund und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(6) Beratende Mitglieder des Behindertenbeirates sind

a. der/die Leiter/in des Fachbereichs 50 – Jugend und Soziales oder dessen/deren Stellvertreter/in,
b. die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen des Landkreises Wittmund und
c. die/der Beschäftigte der Fachstelle Inklusion.

§ 4
Amtszeit

Die Amtsperiode des Behindertenbeirates entspricht der Wahlperiode des Kreistages.

§ 5
Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung für den Behindertenbeirat, die Vorbereitung der Sitzungen des Beirates und die Anfertigung der Sitzungsniederschrift obliegt der/dem Vorsitzenden. Hierbei kann sie/er sich unterstützen lassen durch die Mitglieder des Behindertenbeirates.

(2) Die Vertretung des Beirates in der Öffentlichkeit erfolgt über die/den Vorsitzenden.

(3) Der Beirat gibt sich im Einvernehmen mit dem Landkreis Wittmund eine Geschäftsordnung, in der alle weiteren inneren Abläufe geregelt sind.

§ 6
Sitzungen

(1) Der Behindertenbeirat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung geändert oder ergänzt werden.

(2) Der Behindertenbeirat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Behindertenbeirates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Behindertenbeirat kann zu Fachfragen sachverständige Personen einladen.

(3) In jeder Sitzung erstattet der/die Beauftragte für Menschen mit Behinderung einen Bericht über die Tätigkeiten seit der letzten Sitzung. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.

(4) Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Die Bildung von Arbeitsgruppen aus der Mitte des Behindertenbeirates ist möglich. Die Ergebnisse sind dem Behindertenbeirat vorzutragen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates für den Landkreis Wittmund vom 17.12.2008 außer Kraft.

Wittmund, den 10.12.2020

Heymann
(Landrat)